

MITGLIEDER & SATZUNG

**Technikerverein
Braunschweig
von 1887 e.V.**



Stand 07/2010



MITGLIEDER & SATZUNG

**Technikerverein
Braunschweig
von 1887 e.V.**

Stand 07/2010



Präambel

Die Mitglieder des Techniker Vereins Braunschweig von 1887 haben sich am 07.04.2005 in ordentlicher Zusammenkunft in Abänderung der Satzung 03.12.1949 diese Satzung gegeben und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister von Braunschweig beschlossen.

Im Bewusstsein der Tradition, deren Wahrung sich die Mitglieder des Vereins verschrieben haben, bekennt sich der Techniker Verein Braunschweig von 1887 zu seiner Verbundenheit zum alten Land Braunschweig und den großen technischen Errungenschaften, die dort ihre Wurzeln haben.

Die Mitglieder des Techniker Vereins Braunschweig von 1887 verpflichten sich der Treue zum alten Land Braunschweig, zur Pflege der hiesigen Traditionen und zur Förderung des Ansehens Braunschweigs und seines alten Landes.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 10.09.1887 unter dem Namen „Techniker Verein Braunschweig von 1887“ gegründet.
- (2) Er soll in das Vereinsregister von Braunschweig eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein erstrebt nach seiner Tradition die Pflege beruflicher Interessen und Hebung des Standesbewusstseins der Mitglieder untereinander. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der technischen Berufe in der Region Braunschweig.
- (2) Der Zweck wird durch die Förderung technischer Entwicklungen und Innovationen in der Region Braunschweig verwirklicht. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Stipendiaten

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht

in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein setzt den Schwerpunkt seines Wirkens auf die Vergabe von personenbezogenen Stipendien an Mitglieder von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in der Region Braunschweig. Die Mittel dienen ausschließlich Forschungszwecken.

(4) Die Entscheidung über die zu vergebenden Stipendien treffen Vorstand und Ehrenrat durch einfache Mehrheit. Die Laufzeit eines Stipendiums beträgt zwei Jahre.

(5) Der Stipendiat muss förderwürdig im Sinne des Vereinszwecks sein. Förderwürdig ist demnach, wer im Gebiet des alten Landes Braunschweig geboren wurde, dort seinen Wohnsitz hat und sich dort an einer Bildungseinrichtung (Universität, Fachhochschule o.ä.) mit besonderem Erfolg qualifiziert hat. Der Stipendiat muss in der Region einer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nachgehen, die die technische oder technologische Weiterentwicklung besonders fördert und das Ansehen der Region Braunschweig stärkt. Der Stipendiat verpflichtet sich, über seine Forschungsergebnisse halbjährlich Vorstand und Ehrenrat zu berichten.

(6) Die Höhe der finanziellen Gesamtunterstützung der Stipendiaten bestimmt die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Haushaltslage des Vereins. Die Verteilung der Gesamtsumme auf die einzelnen Stipendiaten wird durch Vorstand und Ehrenrat vorgenommen.

(7) Der Stipendiat nimmt über die Dauer des Stipendiums am Vereinsleben teil.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können ausschließlich natürliche, unbescholtene Personen werden, die sich in besonderer Weise der Region Braunschweig verbunden fühlen und durch ihre Tätigkeit technischen Berufen nahe stehen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Berufung erworben.

(3) Der Berufung eines Mitglieds geht ein schriftlicher Aufnahmeantrag des Bewerbers oder eines Mitglieds für den Bewerber voraus. Dieser Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.



(4) Über den Aufnahmeantrag entscheiden der Vorstand und der Ehrenrat in gemeinsamer Sitzung nach Aussprache in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Über die Aussprache wird Still-schweigen vereinbart.

(5) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(6) Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand auf Zeit erteilt. Die Mitgliedschaft auf Zeit läuft 5 Jahre. Der Vorstand ordnet einem Mitglied auf Zeit einen Paten aus dem Kreise der Mitglieder auf Lebenszeit bei.

(7) Ein halbes Jahr vor Ablauf der Mitgliedschaft auf Zeit befinden Vorstand und Ehrenrat gemeinsam über die lebenslange Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei Mitgliedern auf Lebenszeit durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Mitgliedschaft bei Mitgliedern auf Zeit endet, wenn die Mehrheit gemäß § 5 (7) nicht gefunden wird.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem halben Jahr jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ehrenrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins im Rahmen der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Abstimmung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Eine Änderung der Beitragshöhe bedarf nicht der Satzungsänderung.

(3) Die Höhe des Beitrags für Mitglieder auf Lebenszeit beträgt zurzeit 30,00 € pro Jahr. Die Höhe des Beitrags für Mitglieder auf Zeit beträgt zurzeit 100,00 € pro Jahr.

(4) Der Beitrag ist zu Gunsten des Bankkontos des Vereins zum zehnten Werktag des Kalenderjahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Ehrenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstands, Wahl des Ehrenrats, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.



- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder auf Lebenszeit anwesend sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen oder Berufungsverfahren nach § 6 (5) können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende ist grundsätzlich in geheimer Wahl zu wählen. Die drei weiteren Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden, falls nicht ein Versammlungsteilnehmer dagegen Einspruch erhebt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder auf Lebenszeit des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand organisiert und leitet alle Veranstaltungen des Vereins.

§ 11 Ehrenvorsitzender

- (1) Der Verein kann mindestens einen Ehrenvorsitzenden haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf Lebenszeit.
- (3) Der Ehrenvorsitz währt über die verbleibende

- Dauer der Vereinsmitgliedschaft des Gewählten.
- (4) Der Ehrenvorsitzende ist vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands für die jeweilige Dauer von vier Jahren zwei Ehrenräte aus dem Kreise der Mitglieder auf Lebenszeit.
- (2) Sie bilden gemeinsam mit dem Ehrenvorsitzenden den Ehrenrat.
- (3) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Ehrenrat wacht über die ordnungsgemäße Führung des Vereins durch den Vorstand und das gebührende Verhalten seiner Mitglieder.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer aus dem Kreise der Mitglieder auf Lebenszeit.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe dieser Absicht mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist eine zweite Mitgliederversammlung eigens mit dieser Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Stand Juni 2006

